

23.02.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat und Kommunales

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/6414

**Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land
Nordrhein-Westfalen
(Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)**

Berichterstatter

Abgeordneter Guido Déus

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/6414 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen:

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8a wie folgt gefasst:

„§ 8a Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend zu Satz 2 gilt, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, keine Beiträge erhoben werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. - *unverändert* -

2. - *unverändert* -

3. § 8a wird wie folgt gefasst:

**„§ 8a
Erstattung von Beitragsausfällen für
kommunale Straßenausbaumaßnahmen**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaumaßnahmen) nicht mehr erheben können. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Erstattung innerhalb von vier Jahren geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b entsprechend anzuwenden.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Stichtag 1. Januar 2028, ob die Regelungen in § 8 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 1 bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2023 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage.“

3. § 8a wird wie folgt gefasst:

**„§ 8a
Erstattung von Beitragsausfällen für
kommunale Straßenausbaumaßnahmen**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Erstattung innerhalb von vier Jahren geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Stichtag 1. Januar 2028, ob die Regelungen in § 8 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 1 bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2023 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage.“

4. § 25 wird wie folgt geändert: 4. - *unverändert* -

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages und zum Verfahren der Erstattung nach § 8a zu treffen. Ergibt die Überprüfung nach § 8a Absatz 2 eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein entsprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in § 8a Absatz 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: 5. - *unverändert* -

„(2) Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- *unverändert* -

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/6414, wurde durch das Plenum am 26. Oktober 2023 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Heimat und Kommunales sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll - so die Landesregierung - die Umsetzung der rechtlichen Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen für die sogenannten Anliegerbeiträge erfolgen sowie ein Erstattungsanspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Land eingeräumt werden. Um dieses Anliegen umzusetzen, muss das Kommunalabgabengesetz geändert werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat und Kommunales hat am 12. Januar 2024 eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat sich an der Anhörung nachrichtlich beteiligt.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	18/1118
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Erik Uwe Amaya Haus & Grund Rheinland Westfalen Düsseldorf	18/1121

Urheber/in	Stellungnahme
Peter Preuß Verband Wohneigentum e.V. Dortmund	18/1123
Dr. Michael Thöne Finanzwissenschaftliches Institut an der Universität zu Köln Köln	18/1174
Rik Steinheuer Bund der Steuerzahler Nordrhein- Westfalen e.V. Düsseldorf	18/1119
Christian Pakusch Bürgermeister der Stadt Willich Willich	nein
Michael Zirngiebl Technische Betriebe Remscheid Remscheid	nein
Professor Dr. Christoph Brüning Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Kiel	18/1116

Die Anhörung ist im Ausschussprotokoll 18/457 dokumentiert.

Zur Anhörung wurde zudem folgende weitere Stellungnahme übermittelt:

Weitere eingegangene Stellungnahme	Stellungnahme
Walter Braun Gemeinschaft Hemer-Westig, Verband Wohneigentum, Hemer	18/1184 18/1260

Eine Auswertung der Anhörung sowie die abschließende Beratung und Abstimmung erfolgte in der Sitzung des federführenden Ausschusses für Heimat und Kommunales am 23. Februar 2024. Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll 18/507 verwiesen.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in der Sitzung am 22. Februar 2024 letztmalig mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und entschieden, ihn ohne ein Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Ausschuss für Heimat und Kommunales am 23. Februar 2024 lag ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Dieser Änderungsantrag wurde als Drucksache 18/8105 veröffentlicht.

Dieser Änderungsantrag wurde im federführenden Ausschuss für Heimat und Kommunales am 23. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Über den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/6414, wurde im federführenden Ausschuss für Heimat und Kommunales anschließend abgestimmt. Bei der Abstimmung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und FDP in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Ausschuss für Heimat und Kommunales empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/6414, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Guido Déus
Vorsitz